



5.4

Benutzungsordnung der Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde für die Einrichtungen der vorläufigen Staatlichen Unterbringung (Übergangswohnheim/Ausweichunterbringungen)

§ 1

Nutzung der Vorläufigen Unterkünfte

- (1) Einrichtungen für die Vorläufige Unterbringung (Übergangswohnheime und Ausweichunterkünfte) sind öffentlich-rechtliche, nicht rechtsfähige Einrichtungen des Landes nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern in der Fassung vom 04. Dezember 1989, Gesetzblatt S. 497 Eingliederungsgesetz (EglG).
- (2) In den Übergangswohnheimen und Ausweichunterkünften werden die im Eingliederungsgesetz bestimmten und dem Stadtkreis Mannheim zugewiesenen Personen, soweit erforderlich, vorübergehend bis zur endgültigen Versorgung mit Wohnraum untergebracht. Änderungen des Personenkreises bestimmt die zuständige Oberste Landesbehörde.
- (3) Die Unterbringung in einem Übergangswohnheim oder einer Ausweichunterkunft begründet kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Benutzung der Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, deren Höhe sich nach der Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen für die Vorläufige Unterbringung nach dem Eingliederungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- (4) Die Übergangswohnheime dürfen nur von betreuungs- und sprachförderungsbedürftigen Personen benutzt werden.

§ 2

Wohnheimverwaltung

- (1) Die Verwaltung der Übergangswohnheime obliegt der Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde. Die hierbei anfallenden Arbeiten werden von der Wohnheimleitung und ihren Mitarbeitern erledigt.
- (2) Die Wohnheimleitung ist befugt, im Rahmen der Wohnheimordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen und übt das Hausrecht aus. Die Heimleitung kann diese Befugnis in Einzelfällen auf Mitarbeiter der Wohnheimverwaltung übertragen. Das Hausrecht der Betreiber der Ausweichunterkünfte bleibt hiervon unberührt, soweit es der Heimordnung nicht widerspricht.
- (3) Die Einhaltung der Bestimmungen der Heimordnung und der Hausordnung sowie die Befolgung der Anordnungen der Heimleitung und der Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde können im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden.

§ 3

Heimbewohner

- (1) Heimbewohner ist, wer zu dem in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gehört und eine Erlaubnis zum Aufenthalt im Übergangswohnheim besitzt und dort Aufnahme gefunden hat.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(2) Das Benutzungsverhältnis wird zunächst für alle Heimbewohner auf 6 Monate befristet. Ist eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nötig, soll dies für längstens 6 Monate in einer Ausweichunterkunft geschehen.

(3) Die Ausweichunterbringung ist nur zulässig, solange eine vorläufige Unterbringung im Übergangswohnheim bzw. eine endgültige Unterbringung in einer Wohnung nicht möglich ist.

(4) Soweit auch nach Ablauf von insgesamt 12 Monaten eine endgültige Unterbringung der vorläufig untergebrachten Personen in einer Wohnung nicht möglich ist, kann das Benutzungsverhältnis angemessen verlängert werden.

Eine Verlängerung ist nicht möglich, wenn die vorläufig untergebrachte Person nicht nachweist, daß sie sich intensiv um eine zumutbare Wohnung bemüht hat.

§ 4**Leistungen des Landes und der Heimbewohner**

(1) Das Land gewährt den Heimbewohnern Unterkunft und sonstige mit der Unterbringung zusammenhängende Leistungen.

(2) Die Heimbewohner haben für die Leistungen des Landes Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch die Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen für die Vorläufige Unterbringung nach dem Eingliederungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(3) Die Wohnheimverwaltung ist befugt, Heimbewohner von Leistungen des Landes auszuschließen, für die sie Gebühren nicht entrichten.

§ 5**Unterkunft und Einrichtung**

(1) In den Übergangswohnheimen und Ausweichunterkünften wird Familien oder Alleinstehenden gleichen Geschlechts angemessener gemeinsamer Wohnraum zur Verfügung gestellt. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuweisung eines Einzelzimmers.

(2) Bei Zuweisung der Wohnräume wird auf die besonderen Belange von alten und gebrechlichen sowie körperbeschädigten Personen Rücksicht genommen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Wohnraum besteht nicht.

(3) Die Wohnheimverwaltung weist den Heimbewohnern einen Wohnraum und der Unterbringung dienende Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zu. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunftsräume und jeder Austausch der zur jeweiligen Unterkunft gehörenden Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist untersagt. Unterkunft und Einrichtungs- sowie Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Heimverwaltung.

(4) Für jeden Schaden, den ein Heimbewohner vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ist er schadensersatzpflichtig. Den Heimbewohnern wird empfohlen, diesbezüglich eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



§ 6

Betreten der Wohnräume durch Angehörige und Vertreter der Unteren Eingliederungsbehörde

(1) Der Wohnheimleitung sowie von ihr beauftragten Personen sowie Vertretern der Unteren Eingliederungsbehörde ist jederzeit nach Aufforderung oder zu vorher festgelegten Terminen der Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten.

(2) Die Heimleitung oder von ihr beauftragte Personen können in Begleitung eines weiteren Mitarbeiters der Heimverwaltung oder eines anderen Zeugen auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner die Unterkunftsräume öffnen und betreten um

- a) eine der Ordnung im Übergangwohnheim drohende, unmittelbare Gefahr abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus dem Übergangwohnheim zu entfernen,
- c) Vollstreckungshandlungen nach einem Verwaltungsvollstreckungsbescheid durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer dem Übergangwohnheim bzw. der Ausweichunterkunft zugewiesenen alleinstehenden Person nach § 5 Abs. 1 zu ermöglichen.

Bedarf es der Anwendung von Verwaltungszwang, sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, die Zwangsmittel sind in der Regel vorher anzudrohen. Soweit die erforderlichen Maßnahmen durch das Verschulden des Heimbewohners verursacht wurden, ist er zum Ersatz der dabei entstehenden Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

§ 7

Unterbringung von Gepäck und Hausrat

(1) Für die Unterbringung von mitgebrachtem Gepäck und Hausrat werden nach Möglichkeit von der Wohnheimverwaltung geeignete Räume zur Verfügung gestellt, soweit solche Gegenstände nicht in den zugewiesenen Wohnräumen untergebracht werden können. Was nicht in den Heimbereich verbracht werden darf, bestimmt die Wohnheimleitung. Großgepäck kann auch räumlich entfernt vom Übergangwohnheim gelagert werden.

(2) Das Land bzw. die Untere Eingliederungsbehörde haftet nicht für Schäden, die ohne ein Verschulden der Bediensteten an dem in besonderen Räumen untergebrachten Gepäck und Hausrat, z. B. durch Diebstahl, Wasserschäden u.ä. entstehen. Die Heimbewohner sollten deshalb selbst eine Versicherung abschließen, die derartige Schäden deckt.

(3) Nach Beendigung der Unterbringung im Übergangwohnheim dürfen keine im Eigentum des Heimbewohners stehenden Gegenstände im Heimbereich verbleiben. Kosten, die durch etwa notwendig werdende Entfernung solcher Gegenstände aus dem Heimbereich entstehen, hat der Heimbewohner zu ersetzen.



§ 8 Reinigungsdienst - Umzüge

(1) Die Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Flächen, Räume und Anlagen innerhalb des Gebäudes (Nebenräume der Wohneinheiten, Treppen, Flure, Fahrstühle, Waschräume, Toilettenanlagen u.ä.) ist nach Anweisung der Wohnheimverwaltung durchzuführen.

(2) Der gemäß den örtlichen Polizeiverordnungen den Straßenanliegern auferlegte Reinigungs-, Räum- und Streudienst bezüglich der Außenanlagen obliegt grundsätzlich der Heimverwaltung. Soweit die Heimverwaltung in Anbetracht ihrer personellen Besetzung diese Arbeiten nicht ausführen kann, ist sie befugt, hierzu auch die Heimbewohner heranzuziehen.

(3) In besonderen Fällen (z. B. Umräumarbeiten von Unterkünften, Entladen von Umzugsgut u.ä.) wird von arbeitsfähigen Heimbewohnern eine freiwillige Mithilfe erwartet.

§ 9 Anzeigepflichten

(1) Der Heimverwaltung sind unverzüglich zu melden:

a) Feuergefahr, Brände

b) ansteckende Krankheiten

c) Auftreten von Ungeziefer

d) in den Übergangwohnheimen und den Ausweichunterkünften begangene Straftaten, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung geschlossen werden kann.

(2) Die Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde kann zusätzliche Anzeigepflichten festlegen.

§ 10 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens sind in den Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften verboten:

a) die Einrichtung und Unterhaltung eines handwerklichen oder gewerblichen Betriebes

b) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung z. B. an Licht-, Gas- oder Wasserleitung

c) der Umgang mit offenem Feuer und das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten

d) die Aufstellung privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen und in den sonstigen, der gemeinschaftlichen Benutzung dienenden Räumen wie Küchen, Bäder und Toiletten

e) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art an nicht dafür bestimmten Stellen

f) ruhestörender Lärm, insbesondere die Störung der Nachtruhe



- g) die Verunreinigung des Heimbereichs
- h) das Halten von Tieren jeglicher Art
- i) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt und jegliche kommerzielle Werbung
- k) jegliche politische und religiöse Werbung und Propaganda.

Die Heimverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Verboten nach Buchstaben d) und h) und k) zulassen.

(2) Die Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde kann zusätzliche Verbote zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Wahrung des häuslichen Friedens erlassen.

§ 11

(1) Die Beratung und Betreuung der Heimbewohner obliegt der Wohnheimleitung sowie den zuständigen Behörden und Ämtern. Die soziale Betreuung erfolgt von den diese Aufgaben wahrnehmenden Verbänden (vgl. die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Eingliederungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Veranstaltungen im Rahmen der Beratung und Betreuung, die im Übergangwohnheim stattfinden, bedürfen der Zustimmung der Wohnheimleitung.

(3) Den Behörden und Ämtern sowie den mit der Betreuung befaßten Verbänden kann für die Beratung und Betreuung der Heimbewohner zeitlich begrenzt und unentgeltlich entsprechender Raum in den Übergangwohnheimen zur Verfügung gestellt werden. Das Verfügungsrecht der Stadt Mannheim über diese Räume als Bestandteil der Übergangwohnheime bleibt hierdurch unberührt.

Die Überlassung der Räume soll grundsätzlich nur an Verbände erfolgen, deren Vertreter an den regelmäßig tagenden Arbeitskreisen zur sozialen Betreuung teilnehmen.

§ 12 **Besucher**

(1) Wer aufgrund persönlicher Bekanntschaften einen Heimbewohner besuchen will, darf sich im Übergangwohnheim zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr aufhalten. Die Heimverwaltung kann durch Aushang bestimmen, daß sich solche Besucher beim Betreten des Übergangwohnheimes anzumelden haben.

(2) Wer sich aus anderen Gründen besuchsweise im Übergangwohnheim aufhalten will, bedarf der vorherigen Zustimmung der Wohnheimverwaltung. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Besucher im Übergangwohnheim Waren und Dienstleistungen anbieten, kommerzielle Werbung betreiben oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 10 verstoßen will.

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

(3) Wer als Ehegatte oder naher Verwandter einen Heimbewohner besucht, kann von der Heimverwaltung die Erlaubnis erhalten, gegen Kostenerstattung zu übernachten, soweit dies möglich ist. Eine Übernachtungserlaubnis für länger als 7 Tage kann nur die Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde erteilen.

(4) Alle Besucher sind den Bestimmungen der Wohnheimordnung unterworfen. Sie haben den einschlägigen Anordnungen der Heimverwaltung Folge zu leisten.

(5) Die Besuchserlaubnis und die Übernachtungserlaubnis sind bei begründetem Anlaß jederzeit widerruflich. Die Heimverwaltung ist in solchen Fällen für den Widerruf der Übernachtungserlaubnis auch dann zuständig, wenn diese von der Stadt Mannheim erteilt worden ist.

(6) Wer ohne erforderliche Besuchserlaubnis und Übernachtungserlaubnis im Übergangwohnheim angetroffen wird, kann aus dem Heimbereich verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Fundsachen unverzüglich bei der Heimverwaltung abzuliefern.

(2) Die Bekanntmachung der Funde erfolgt durch die Heimverwaltung.

(3) Die Stadt Mannheim als Untere Eingliederungsbehörde kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

§ 14 Vorübergehende Abwesenheit

(1) Heimbewohner, die sich länger als 3 Tage außerhalb des Übergangwohnheimes und der Ausweichunterkünfte aufhalten wollen, haben dies unter Angabe der Anschrift, unter der sie erreichbar sind, der Heimverwaltung mitzuteilen und bei dieser bzw. dem Betreiber der Ausweichunterkunft einen Schlüssel zu hinterlegen.

(2) Im Interesse der Erhaltung der Belegungsfähigkeit der Übergangwohnheime und Ausweichunterkünfte ist die Abwesenheit längstens für einen Monat gestattet. Eine Verlängerung dieser Frist bedarf der Erlaubnis der Stadt Mannheim. Die Erlaubnis darf nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt werden.

(3) Auch während der Abwesenheit ist der betreffende Heimbewohner gebührenpflichtig für die Unterkunft.

(4) Unabgemeldete Abwesenheit, die sich über mehr als 3 Tage hinzieht, gilt als Verzicht auf die Vorläufige Staatliche Unterbringung. In diesem Fall gilt § 16 Abs. 1 Buchstabe a).



(5) Die Rückkehr nach vorübergehender Abwesenheit ist der Heimverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Verzicht auf die Erlaubnis zum Heimaufenthalt

Verzichtet ein Heimbewohner auf die Erlaubnis zum Heimaufenthalt, so hat er sich ungeachtet der polizeilichen Meldevorschriften auch bei der Heimverwaltung abzumelden.

§ 16

Beendigung der Unterbringung in den Übergangwohnheimen und Ausweichunterkünften

(1) Die Unterbringung im Übergangwohnheim und in den Ausweichunterkünften endet durch Ablauf der befristeten Erlaubnis zum Heimaufenthalt (§ 3 Abs. 2) oder durch

- a) Verzicht des Heimbewohners auf die Erlaubnis zum Heimaufenthalt
- b) durch Widerruf der Erlaubnis zum Heimaufenthalt
- c) durch endgültige Versorgung mit Wohnraum
- d) durch Überstellung in ein anderes Übergangwohnheim oder in eine Ausweichunterkunft.

(2) Bei Beendigung der Unterbringung im Übergangwohnheim und in den Ausweichunterkünften haben die Heimbewohner die Unterkunft zu räumen und empfangene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für fehlende oder beschädigte Gebrauchsgegenstände wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben.

§ 17

Widerruf der Erlaubnis zum Heimaufenthalt

(1) Über den Widerruf der Erlaubnis zum Heimaufenthalt entscheidet die Stadt Mannheim. Sie kann mit dem Widerruf die Räumungsanordnung und den Heimverweis verbinden.

(2) Der Widerruf muß erfolgen, wenn der Heimbewohner

- a) die Überstellungsverfügung in ein anderes Übergangwohnheim oder eine Ausweichunterkunft nicht befolgt;
- b) eine ihm nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht bezieht oder innerhalb der in dem Wohnungsnachweis gesetzten Frist keinen Mietvertrag über die zumutbare Wohnung abschließt;
- c) mit Wohnheimgebühren aus Gründen, die er persönlich zu vertreten hat, mehr als 2 Monate im Verzug ist;
- d) nach Ablauf von 12 Monaten nicht nachweisen kann, daß er sich intensiv um eine zumutbare Wohnung bemüht hat.

Von dem Widerruf kann nur abgesehen werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen.



Stadtrecht der Stadt Mannheim

(3) Der Widerruf kann erfolgen, wenn der Heimbewohner

- a) schwer und wiederholt gegen Bestimmungen der Wohnheimordnung oder der Hausordnung verstößt;
- b) schwer oder wiederholt gegen Anordnungen verstößt, die die Wohnheimverwaltung aufgrund der Wohnheimordnung oder der Hausordnung erlassen hat;
- c) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt ist.

§ 18

Diese Wohnheimordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gilt laut Beschluß vom 19.12.1990 mit sofortiger Wirkung, frühestens zum 01.01.1991.